

Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirats (JAEB) der Stadt Velbert

Präambel

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 22. Juli 2011 in 3. Lesung das 1. KiBiz-Änderungsgesetz verabschiedet und die Möglichkeit eröffnet, dass sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder auf örtlicher Ebene zum Jugendamtselternbeirat, nachfolgend JAEB genannt, zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten (§ 9 Abs. 6 KiBiz).

Der JAEB beobachtet die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Betreuungsschlüssel, räumlichen und sachlichen Ausstattungen) und vertritt aktiv die Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe sowie deren Ausschüsse und Gremien, nachfolgend Jugendamt genannt, auf städtischer Ebene. Dem JAEB ist vom Jugendamt (Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Stadt Velbert) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben (§ 9 Abs. 6 KiBiz).

Die strukturelle stetige Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Betreuung von Kindern, gerade auch mit Behinderungen, und das Selbstverständnis der Mitwirkung von Eltern gegenüber den Trägern der Einrichtungen zu stärken gehört zu den Aufgaben des JAEB. Die für die Erarbeitung dieser Geschäftsordnung verantwortliche Arbeitsgruppe ist sich darüber bewusst, dass diese Geschäftsordnung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung bedarf. Vor diesem Hintergrund sollte in jeder Legislaturperiode des JAEB eine Revision der Geschäftsordnung erfolgen.

Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirats (JAEB) der Stadt Velbert

1. Konstituierende Sitzung im Kindergartenjahr

(1) Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt im Namen des amtierenden JAEB durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung. Die Verwaltung des Jugendamtes lädt den/die jeweils gewählte/n Vertreter/in der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) ein. Die erste Sitzung wird durch die/den gewählte/n Vorsitzende/n des amtierenden JAEB geleitet. Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt und berät den JAEB in der rechtskonformen Durchführung der Sitzung.

(2) Für die nachfolgenden Sitzungen obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung der/dem Vorsitzenden.

(3) Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine Einladung für die jeweils erste Sitzung (konstituierende Sitzung) im Kindergartenjahr durch die Verwaltung des Jugendamtes an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen erfolgt ist.

(4) Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des JAEB ist, dass sich mindestens 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der konstituierenden Sitzung beteiligt haben (§ 9 Abs. 7 KiBiz).

(5) Die maximale Anzahl der Mitglieder des JAEB ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in. Mitglieder und sein/e Stellvertreter/in sind Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz), deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in dem Jugendamtsbezirk besucht und eine Mitgliedschaft im jeweiligen Elternbeirat dieser Kindertageseinrichtung inne hat.

(6) Sollte eine Kindertageseinrichtung zur 1. Sitzung verhindert sein, kann sie ein Mitglied des aktuellen Elternbeirates der Kita nachbenennen, das durch den amtierenden JAEB aufgenommen werden muss, sofern sich aus der Geschäftsordnung keine Hinderungsgründe ergeben.

(7) Dritte oder die Eltern der Kindertageseinrichtungen können als „Beratende Mitglieder“ (ohne Stimmrechte) auf Einladung mitwirken und so den JAEB unterstützen. Diese werden durch den JAEB eingeladen.

Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirats (JAEB) der Stadt Velbert

(8) Die Mitgliederversammlung kann insbesondere Ehrenmitglieder wählen, diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen und/oder Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, von der aussendenden Kita ist kein Beiratsmitglied bei der jeweiligen Abstimmung zugegen. Ehrenmitglied kann werden, wer in den vergangenen vier Jahren aktiv im JAEB Velbert aktiv war.

2. Mitgliedschaft im JAEB

(1) Die jeweiligen Kindertageseinrichtung benennen jeweils eine/n Vertreter/in aus dem Elternbeirat. Diese(r) ist dem Jugendamt namentlich zu benennen.

(2) Die Mitglieder des JAEB werden für die Dauer eines Kindergartenjahres gewählt.

(3) Es können auch beide Vertreter aus einem Kindergarten bei der Sitzung teilnehmen / beratend diskutieren und somit aktiv den JAEB unterstützen. Falls jedoch ein Beschluss gefasst werden müsste, kann nur eine Stimme pro Mitglied aus dem Elternbeirat derselben Kindertageseinrichtung abgegeben werden.

(4) Die Mitgliedschaft im JAEB endet mit der Wahl des neuen JAEB. Scheidet ein Mitglied des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die/der gewählte Vertreter/in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ein.

(5) Der JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten JAEB aus.

(6) Sollte kein JAEB bei der Wahl zustande kommen, kann der alte JAEB kommissarisch das Amt übernehmen. Es besteht keine Verpflichtung.

Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirats (JAEB) der Stadt Velbert

3. Sitzungen des JAEB

(1) Die Versammlung des JAEB ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung für die folgenden Sitzungen durch die/den gewählte/n Vorsitzende/n des JAEB mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin verteilt wird. Zu jeder Sitzung des JAEB wird mit der Einladung eine Tagesordnung versandt.

(2) Beschlüsse des JAEB werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern mindestens 50% der Mitglieder sowie die/der Vorsitzende und/oder dessen Stellvertreter/in des JAEB an der Sitzung teilnehmen. Sollten weniger als 50% anwesend sein, kann der Vorsitzende seine/n Stellvertreter/in und die anwesenden Mitglieder diese Beschlüsse fassen. Bis zur nächsten Sitzung können Einwendungen gegen diesen Beschluss erhoben werden. Wird von Einwendungen abgesehen, gilt der Beschluss nach der nächsten Sitzung durch die anderen Mitglieder als beschlossen.

(3) Der JAEB wählt in seiner konstituierenden Sitzung:
eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte für die Landesebene.
den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in
den/die Protokollführer/in

(4) Komplexe Tagesordnungspunkte werden in Arbeitsgruppen zur Beschlussfassung im JAEB vorbereitet und bei der jeweils nächsten Sitzung vorgestellt und diskutiert. Dem/Der Vorsitzenden sowie dessen Vertreter/in wird im Vorfeld mit genügend Vorlauf (mind. 3 Werktagen) zur nächsten JAEB Sitzung die Beschlussfassung der Arbeitsgruppe zugesendet.

(5) Die Sitzungen des JAEB werden in den Tageseinrichtungen der Mitglieder des JAEB durchgeführt. Hat kein Mitglied des JAEB eine Möglichkeit, die jeweilige Tageseinrichtungen für die Austragung der Sitzung zu nutzen, so kann die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum vermitteln.

Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirats (JAEB) der Stadt Velbert

4. Aufgaben des JAEB

(1) Zu den Aufgaben des JAEB gehören insbesondere die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.

(2) Der JAEB beobachtet die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Betreuungsschlüssel, räumlichen und sachlichen Ausstattungen) und vertritt aktiv die Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe sowie deren Ausschüsse und Gremien auf städtischer Ebene.

(3) Dem JAEB ist vom Jugendamt (Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Stadt Velbert) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben (§ 9 Abs. 6 KiBiz).

(4) Hierzu soll der JAEB mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes zu einer Sitzung einladen.

(5) Zwischen dem JAEB und der Verwaltung des Jugendamtes sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen. Der/die Vorsitzende und/oder dessen Vertreter/in vertreten Interessen des JAEB gegenüber den Trägern der Jugendhilfe.

(6) Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem JAEB. Vorschläge zur Tagesordnung können die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen an den/die Vorsitzende/n des JAEB mindestens eine Woche vor Sitzungstag schriftlich übermitteln. Der/die Vorschlagende kann zu den vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten ggf. nach Einladung des/der Vorsitzenden im JAEB vortragen.


Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirats (JAEB) der Stadt Velbert

5. Datenschutzvereinbarungen des JAEB

(1) Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

(2) Die zur Informationen der Mitglieder erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke des JAEB genutzt werden. Eine weitere Verwendung bedarf der persönlichen Zustimmung der jeweiligen Person.

Velbert, den 06. November 2020



gez. Vorsitzender
Wolfgang Rosin



gez. Stellvertreterin
Irene Syré